

- 13.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

V. Lfd.Nr. 2

Privatperson 2

Eingang am: 08.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Einspruch gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr.158 „Windpark Kalkriese“ im Verfahren der Veröffentlichung**

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein.

Pkt.1.

In dem Bereich von 4 geplanten Windrädern liegt unser Wohnhaus, die mich im Halbkreis umschließen werden. Der Abstand zum Wohnhaus liegt bei allen 4 Windrädern zwischen rund 600 Metern und 900 Metern. Durch diese Baumaßnahme befürchte ich psychische und physische Beeinträchtigungen für mich und meine Familie. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von **Windenergieanlagen (WEA)**, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

Pkt.2.

Ich bitte darum, politische und wirtschaftliche Interessen nicht über die Gesundheit und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu stellen. Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der WEA, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben im

1.) Die Ausführungen zum Abstand von Wohnhaus und geplanten WEA betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung, da hier noch keine WEA-Standorte festgesetzt werden.

2.)) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

Wichtig: Es gilt zunächst das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zur Prüfung im Normenkontrollverfahren zum RROP abzuwarten. Weitere Beschlüsse zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan müssen so lange ausgesetzt werden.

Pkt.3.

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstands zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten WEA von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese WEA einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Metern im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich ist. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der Aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

Pkt.4.

Die geplanten WEA stehen dann östlicher und südlicher Richtung von meinem Wohnhaus mit einer geplanten Höhe von bis zu 210 Metern Flügelhöhe. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine

3.) Die Ausführungen betreffen zum größten Teil die Regionalplanung. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 festgelegt. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Abstände können von der Stadt Bramsche nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Ein Verstoß gegen die Ziele des LROP ist nicht zu erkennen, da die Aussagen des LROP in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind. In Kap. 4.2 des LROP heißt es nämlich auch: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Die Ausführungen zur Anlagenhöhe etc. betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

4.) Schatten: Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung

tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA- Schattenwurf- Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA- Schattenwurf- Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen.
(http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

Pkt.5.

Die Umzingelung unseres Wohnhauses durch die WEA ist sehr bedrückend und hat optisch bedrückende Wirkung.

Daher wird der Aufenthalt für mich und meine Familie im heimischen Garten dann fast nicht mehr erträglich sein.

Die konzentrierte Häufung von neuen WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 WEA's entsteht eine bedrückende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des

5.) Die Anlagenzahl etc. ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP

Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfield in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen – Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

Pkt.6.

Eine Befeuerung mit einem Passiv-Radar-Sensoren basierenden System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen ist gefordert, damit ich nicht die ganze Nacht durch das Dauerblinken der Anlagen gestört werde.

Ein Umbau meines Schlafzimmers wird erforderlich werden, denn die vorhandene Verdunkelung wird die nächtliche Störung durch die Beleuchtungen nicht ausreichend verhindern können. D.h. es stehen Investitionen von rund 2000 Euro an für die Nachrüstung von Jalousien. Wer trägt die Kosten??

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Befeuerung dringend erforderlich. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei dem Luftfahrtbundesamt bestehen.

heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Zu LROP siehe Ausführungen unter Pkt. 3. Im Rahmen der Standortfindung im RROP wurde auch der Aspekt Erholung berücksichtigt. Das Grundstück des Einwenders ist mit 700 m mehr als die 3-fache Gesamthöhe der geplanten WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) vom Sondergebiet SO 3 entfernt, sodass nach aktueller Rechtsprechung nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

6.) Hindernisbefeuerung ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Pkt.7.

Unter Infraschall versteht man weitgehend unhörbare Luftschwingungen (Druckschwankungen) mit sehr tiefen Frequenzen unter 100 Hertz. Solche Schwingungen werden von WEA erzeugt. Die gesundheitlichen Gefahren die durch die Belastung entstehen äußern sich durch folgende Symptome: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ohrendruck, Tinnitus, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen; Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Zittern und Panikattacken. Durch die Nähe unseres Hauses zu den WEA befindet sich meine Familie unmittelbar im Gefährdungsgebiet. Da es sich um eine ganzjährige Dauerbelastung handelt, ist es unverantwortlich eine WEA in unmittelbarer Nachbarschaft zu bauen.

Vor Inbetriebnahme der WEA ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegels darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden. Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Beim Schallgutachten sind die bisherigen Belastungen unseres Wohnortes bisher unberücksichtigt geblieben, als da die Autobahn bei Ostwind recht laut zu hören ist. Auch die Immissionen durch die landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe bzw. Industriebetriebe sind nicht im Gutachten eingeflossen. Daher ist ein neues Schallgutachten zu erstellen.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- das negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz

7.) Die Ausführungen zu Schall und Schallgutachten betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Infraschall: Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zum Infraschall eingefügt.

Anlagenzahl und Anlagenhöhe sind nicht Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere WEA auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 WEA möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windenergieanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Pkt.8.

In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswertes seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windenergieanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage, ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windenergieanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

Pkt.9.

Wird der Breitbandempfang LTE durch die WEA beeinträchtigt, so ist für eine kostenlose Ersatzschaltung der betroffenen bewohnten Objekte zu sorgen.

Pkt.10.

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, wegen der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen

8.) Wertverlust: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall

Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

Pkt. 11.

Im Bereich Ahrensfeld ziehen derzeit wieder die Wildgänse und Kraniche.

Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der WEA werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Auch sind die Hirschkäfer in den Eichenwäldern von den geplanten Eingriffen in das Landschaftsbild stark gefährdet.

Am 04. Dezember 2014 haben wir einen Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittefelder Allee gesehen. Dort soll künftig ein Windrad stehen. Somit ist der Rastplatz für diesen Vogel künftig nicht mehr vorhanden (Beweisfoto ist vorhanden). Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die gefährdeten Tierarten muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

Pkt. 12.

Sollte die Nutzung der WEA nicht mehr möglich bzw. nicht rentabel sein, ist zeitnah ein Rückbau einschließlich der eigens dafür hergestellten Wege durchzuführen. Rücklagen dafür muss der Betreiber direkt bei Baubeginn bilden, sodass der Rückbau auch bei Eigentumswechsel gewährleistet ist. Eine Überprüfung durch den Landkreis mit zu nennenden Stellen ist daher gefordert. Die Wirtschaftlichkeit von WEA im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur WEA mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch kleine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht?

an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) LTE Breitbandempfang: Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden

10.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Diese erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

11.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

Pkt. 13.

Die Bewegungen der riesigen WEA werden sich auch als Schwingungen im Boden messen lassen. Die Auswirkungen dieser unnatürlichen Bodenschwingungen werden Auswirkungen auf Mensch und Tier in der Region haben. Hierzu ist eine Untersuchung mit einer gutachtlichen Stellungnahme zwingend geboten. Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von WEA in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von WEA in diesem Gebiet und in dieser hohen Menge überhaupt möglich?

Pkt. 14.

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreises Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

Pkt. 15.

Bei der Bewertung von Immissionen ist bislang von landwirtschaftlichen Stallungen und Flächen ausgegangen worden. Es sind aber nicht nur bäuerliche Betriebe im ursprünglichen Sinne vorhanden sondern landwirtschaftliche Industriebetriebe. Diese Immissionen und die der Autobahn A1 müssen in die Gesamtbetrachtung zwingend mit einbezogen werden.

Pkt. 16.

Durch Blitzschlag geht von den Windenergieanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windenergieanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese

12.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

13.) Die Ausführungen betreffen das nachfolgende immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorzulegen, ohne dessen Vorlage keine Genehmigung der WEA erteilt wird.

14.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht die der FNP-Änderung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

15.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

16.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führt zu Defekten an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Für diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihre Schäden hängen bleiben.

Pkt. 17.

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten. Der zu geringe Mindestabstand zum Wald muss dringend geändert werden

Pkt. 18.

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von WEA ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windenergieanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weiteren Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel,-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

Pkt. 19.

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die

17.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Abstände zu Waldflächen sah der LK Osnabrück als Träger der Regionalplanung als nicht erforderlich. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

18.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

19.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windenergieanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windenergieanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

Pkt.20.

Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwälte und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

Pkt.21.

Es ist grundsätzlich auszuschließen, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

Pkt.22.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LRÖP.

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

20.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

21.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Über zukünftige Bauanträge entscheidet der LK Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde und nicht die Stadt Bramsche.

22.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Pkt.23.

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

Nachtrag zu meinen Einwendungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 158 -Kalkriese vom 02.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren
als Nachtrag zu meinem Widerspruch, Einspruch bzw. zu meinen Einwendungen, aufgrund der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche und dem Bebauungsplan 158 -Kalkriese vom 02.01.2015, möchte ich meinen Einwand wie folgt um den Punkt 24 ergänzen:

24. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windparks

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für den Bau von 26 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant.

Dadurch wird im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 36 Windrädern mit einer Bauhöhe von 210 Metern umzingelt.

In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. Dies ist aber auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern der Fall. Diese Anlagen haben mit 3 MW kaum weniger Leistung als eine 210 Meter hohe Anlage mit 3,3 MW.

Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten.

Windräder mit einer Höhe von 210 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um die maximale Leistung zu erbringen.

Werden die 210 Meter Anlagen in dem Mindestabstand der 149 Meter Anlagen aufgestellt, entspricht die maximale Leistung der 210 Meter-Anlagen nicht erheblich mehr, als die 149 Meter-Anlagen, die im vorgegebenem Abstand angeordnet sind.

Deshalb bestehen erheblicher Zweifel, dass die höheren Anlagen auch tatsächlich einen gravierend höheren Ertrag aufweisen. Die Begründung in der Abwägung bei der

23.) Die Stadt Bramsche ist keine Genehmigungsbehörde. Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der Landkreis Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen.

24.) Die Ausführungen zu Anlagenanzahl und Anlagenhöhe , Kennzeichnung etc. betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 sei verwiesen.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Berechnung der erforderlichen Mindestfläche (20 ha) im RROP erfolgte für 3 Anlagen der 3 MW-Leistungsklasse mit einem Rotordurchmesser von

frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne einen Ertragsvorteil mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 210 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch Aufgrund der höheren Anforderungen bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen. Sie benötigen eine zusätzliche Ebene an Positionsleuchten.

Damit der Stadtrat sich ein Urteil über die absolute Notwendigkeit einer maximalen Windradhöhe von 210 Metern bilden kann, müssen ihm aussagefähige Berechnungen der zu erwarteten maximalen Leistung und zum erwarteten Ertrag zur Verfügung gestellt werden.

Dazu gehören auch aussagekräftige Windmessungen, zu unterschiedlichen Zeiten und bei den Windradhöhen von 149 und 210 Metern. Nur so können sich die Stadtratsmitglieder ein Urteil darüber bilden, ob der deutlich größere Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist. Aus diesem Grunde ist die Vorlage von Ertragsprognosen zwingend erforderlich. Die Nichtdurchführung solcher Prognosen führt zu einem Abwägungsmangel und zu fehlerhaften Bauleitplänen.

100 m. Bei den Abständen der WEA untereinander ist in erster Linie der Durchmesser des Rotors und nicht die Gesamthöhe ausschlaggebend.

V. Lfd.Nr. 2a

Privatperson 2a

am 08.01.15

Einspruch gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr.158 „Windpark Kalkriese“ im Verfahren der Veröffentlichung

- A Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Als Anlieger bin ich von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Die Sonderbaufläche 01 Kalkriese gehört zu meinem direktem ortsnahe Erholungsgebiet, deshalb bin ich auch hier betroffen.
- B Grundsätzlich ist bei der bisherigen Verfahrensdarstellung immer von einer Höhe der Windanlagen von bis zu 150 m ausgegangen worden, was bei den Befragungen aller Beteiligten in der frühzeitigen Beteiligung zu fragwürdigen Ergebnissen geführt hat.
- C Denn bei den Abständen und Regelungen sind falsche Maßstäbe angewandt worden.
- D Ich bitte darum, politische und wirtschaftliche Interessen nicht über die Gesundheit und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu stellen. Die Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan schafft Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen den Personenkreisen, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben, im dörflichen Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten in unser Dorf.
- E Unser Wohnhaus liegt im Bereich von 4 geplanten Windrädern, die uns im Halbkreis umschließen werden. Der Abstand zum Wohnhaus liegt bei allen 4 Windrädern zwischen rund 600 Metern und 900 Metern. Durch diese Baumaßnahme befürchte ich psychische und physische Beeinträchtigungen für mich und meine Familie. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- B) Anlagenhöhe ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
- C) Die Abstände zu Wohnnutzung etc. im Rahmen der Standortabgrenzung wurden auf Ebene der Regionalplanung festgelegt.
- D) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.
- E) Die Ausführungen zu Anlagenzahl betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung

körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

Wichtig: Zunächst gilt es das Urteil des Obergerichtes Lüneburg zur Prüfung im Normenkontrollverfahren zum RROP abzuwarten. Weitere Beschlüsse zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan müssen so lange ausgesetzt werden.

1.

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstands zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig und dringend erforderlich. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Metern im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wieder. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich ist. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

2.

Die Umzingelung unseres Wohnhauses durch die Windräder ist sehr bedrückend und hat optisch bedrückende Wirkung. Daher wird der Aufenthalt für mich und meine Familie im heimischen Garten dann fast nicht mehr erträglich sein. Die konzentrierte Häufung von neuen WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist

erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

1.) Die Ausführungen betreffen zum größten Teil die Inhalte der Regionalplanung. Die Abstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 festgelegt. Sie sind nicht auf eine bestimmte Anlagenhöhe abgestimmt aus der dann abgeleitet werden kann, dass sich bei höheren WEA auch die Abstände zu Siedlungsbereichen erhöhen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Ein Verstoß gegen die Ziele des LROP ist nicht zu erkennen, da die Aussagen des LROP in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind. In Kap. 4.2 des LROP heißt es nämlich auch: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

2.) Die Ausführungen zu Anlagenzahl etc. beziehen sich nicht auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Ausführungen beziehen sich zum großen Teil auf die Inhalte der

unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrückende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfield in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen – Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

3.

Die geplanten Windräder stehen dann östlicher und südlicher Richtung von unserem Wohnhaus mit einer geplanten Gesamthöhe von bis zu 210 Metern. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die

Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Zu LROP siehe Ausführungen unter Pkt. 3. Im Rahmen der Standortfindung im RROP wurde auch der Aspekt Erholung berücksichtigt

3.) Schatten: Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung

Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch die Gewerbeaufsicht oder von Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

(http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

4.

Unter Infraschall versteht man weitgehend unhörbare Luftschwingungen (Druckschwankungen) mit sehr tiefen Frequenzen unter 100 Hertz. Solche Schwingungen werden von Windkraftanlagen erzeugt. Die gesundheitlichen Gefahren, die durch die Belastung entstehen, äußern sich durch folgende Symptome: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Ohrendruck, Tinnitus, Benommenheit, Schwindel, Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Herzrasen; Reizbarkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen, Zittern und Panikattacken. Durch die Nähe unseres Hauses zu den Windanlagen befindet sich meine Familie unmittelbar im Gefährdungsgebiet. Da es sich um eine ganzjährige Dauerbelastung handelt, ist es unverantwortlich, eine Windanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu bauen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die tatsächliche Schallbelastung zu ermitteln. Bei Überschreitung des maximalen Schallpegels darf die Anlage nur mit verminderter Leistung und Drehzahl reduziert betrieben werden. Die Einhaltung dieser Schallvermindernden Maßnahmen muss von der Gewerbeaufsicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Beim Schallgutachten sind die bisherigen Belastungen unseres Wohnortes bisher unberücksichtigt geblieben, als da die Autobahn bei Ostwind recht laut zu hören ist. Auch die Immissionen durch die landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe bzw. Industriebetriebe sind nicht im Gutachten eingeflossen. Daher ist ein neues Schallgutachten zu erstellen.

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht

4.) Infraschall: Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Es gibt keine hinreichend belastbaren Befunde zum Thema Infraschall bei Windenergieanlagen, die klar für eine Gesundheitsgefährdung sprechen.

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz“ ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infraschall aufgenommen.

berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO 2 und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, so dass die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind zwar nicht hörbar und außerhalb von Gebäuden in größerer Entfernung kaum noch messbar, aber innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- das negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist.
- Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von - und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentschall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird."

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

5.

In einem Urteil des BFH wurde die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht. In einem weiteren Urteil hat das FG Niedersachsen einem Hauseigentümer die Verringerung des Einheitswertes um 40 % wegen eines verringerten Wiederverkaufswertes seines Hauses abgelehnt. Zwar sei es nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich durchaus vorstellbar, dass Windkraftanlagen einen Abschlag nach § 82 BewG begründen können, im Entscheidungsfalle war die Lärmbelästigung allerdings nicht stärker, als die einer einigermaßen befahrenen Bundesstraße. Nachgehend hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass die Frage, ob die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG rechtfertigen können, ohne weiteres zu bejahen ist und daher nicht klärungsbedürftig. Die Frage,

5.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem

ob eine derartige Ermäßigung bei einer Entfernung zur Windkraftanlage von weniger als 2500 m zu gewähren ist, ist nicht allgemein zu beantworten, sondern nur nach den Umständen des Einzelfalles oder einer Gruppe von Einzelfällen. Bei einer Entfernung von 500 Metern zwischen Wohnhäusern und WEA wird eine Klage jedoch wohl erfolgreich sein.

Ich fordere deshalb eine Minderung des Einheitswertes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG für die Wohngebäude, die bis zu einem Abstand von 1000 Metern von der WEA liegen.

6.

Eine Befeuern mit einem Passiv-Radar-Sensoren basierenden System zur bedarfsgerechten Befeuern von Windenergieanlagen ist gefordert, damit Anwohner nicht die ganze Nacht durch das Dauerblinken der Anlagen gestört werden.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuern dringend geboten. Die Stadt Bramsche sollte auf den Einbau dieser Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bei der Luftfahrtbehörde bestehen.

7.

Durch den Bau der WEA werden die Brut- und Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Auch sind die Hirschkäfer in den Eichenwäldern von den geplanten Eingriffen in das Landschaftsbild stark gefährdet.

Am 04. Dezember 2014 haben wir einen Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld gegenüber dem Hof Castrup an der Wittefelder Allee gesehen. Dort soll künftig ein Windrad stehen. Somit ist der Rastplatz für diesen Vogel künftig nicht mehr vorhanden (Beweisfoto ist vorhanden). Eine Untersuchung über die Auswirkungen der geplanten WEA auf die gefährdeten Tierarten muss deshalb wiederholt und vervollständigt werden.

8.

Sollte die Nutzung der WEA nicht mehr möglich bzw. nicht rentabel sein, ist zeitnah ein Rückbau einschließlich der eigens dafür hergestellten Wege durchzuführen. Rücklagen dafür muss der Betreiber direkt bei Baubeginn bilden, sodass der Rückbau auch bei Eigentumswechsel gewährleistet ist. Eine Überprüfung durch den Landkreis mit zu nennenden Stellen ist daher gefordert. Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine

7

Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.)Hindernisbefeuern ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern wird im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

7.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen. Detaillierte Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne) festgesetzt. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

8.) Die Sicherung des Rückbaus der Anlagen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen. Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft insolvent wird bzw. in Konkurs geht?

9.

Es ist zu befürchten, dass sich das Orts- und Landschaftsbild durch den Bau der Windräder dramatisch verschlechtern wird. Das Ahrensfeld dient mir und meiner Familie als Fitness und Naherholungsgebiet. Wir fürchten, dass dieses Gebiet künftig nicht mehr für Erholung und Fitness geeignet ist. Denn eine Erholung unter Windrädern ist durch den Infraschall und die optische Bedrängung nicht denkbar. Im Winter ist zudem noch die Gefahr des Eiswurfs vorhanden, wodurch Passanten und Tiere verletzt werden können. Imageschäden und rückläufige Geschäfte werden infolge von Windkraftanlagen auch viele Geschäftsbereiche, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen treffen. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

10.

Tritt eine Beeinträchtigung des Breitbandempfangs LTE durch die Windanlagen ein, muss für eine Ersatzschaltung gesorgt werden.

11.

Die Bewegungen der riesigen Windräder werden sich auch als Schwingungen im Boden messen lassen. Die Auswirkungen dieser unnatürlichen Bodenschwingungen werden Auswirkungen auf Mensch und Tier in der Region haben. Hierzu ist eine Untersuchung mit einer gutachtlichen Stellungnahme zwingend geboten. Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet und in dieser hohen Anzahl und Dichte überhaupt möglich?

12.

Bei der Bewertung von Immissionen ist bislang von landwirtschaftlichen Stallungen und Flächen ausgegangen worden. Es sind aber nicht nur bäuerliche Betriebe im ursprünglichen Sinne vorhanden sondern landwirtschaftliche Industriebetriebe. Diese Immissionen und die der Autobahn A1 müssen in die Gesamtbetrachtung zwingend mit einbezogen werden.

13.

9.) Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Errichtung von WEA in den Sonderbauflächen gegeben (siehe hierzu Kap. 7.1.6 der Begründung). Die Vorranggebiete im RROP wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnahe Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

10.)LTE Breitbandempfang: Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden

11.) Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorzulegen ohne dass Vorlage keine Genehmigung der WEA erteilt wird. Standsicherheit und Turbulenzen sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe, wegen der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

17.

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten. Der zu geringe Mindestabstand zum Wald muss dringend geändert werden

18.

Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwälte und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

19.

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfeld GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

20.

12.) Die Hinweise betreffen die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Pläne).

13.)

Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

17.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Abstände zu Waldflächen sah der LK Osnabrück als Träger der Regionalplanung als nicht erforderlich. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

18.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNP aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

19.) Die Stadt Bramsche ist keine Genehmigungsbehörde. Mit dem

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreises Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

21.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarflächen für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

22.

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis-Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weiteren Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel,-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

23.

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und

Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der Landkreis Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen.

20.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte der Regionalplanung und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung.

21.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

22.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

23.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

führt zu Defekte an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Für diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihre Schäden hängen bleiben.

24.

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

25.

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein. Auch durch bauliche Mängel geht für die Anwohner und Passanten latente Gefahr für Leib und Leben aus. <http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html> http://www.nwzonline.de/panorama/windrad-faellt-um_a_21.0.1302754319.html

26.

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

24.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

25.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Siehe hierzu Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158.

26.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Über zukünftige Bauanträge entscheidet der LK Osnabrück als Baugenehmigungsbehörde und nicht die Stadt Bramsche.

V Lfd.Nr. 3

Privatperson 3

05.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrte Damen und Herren

A

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, Teilfortschreibung - Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

2. Allgemeine Fehler in der Planung

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehört die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=Flächennutzungspläne

A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde Seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

2.) Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Bei der Standortentscheidung bezüglich der Vorrangflächen im RROP wurden die Belange Naturschutz, Denkmalschutz, Erholungsnutzung etc. berücksichtigt (siehe hierzu Begründung der Teilfortschreibung des RROP 2013). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind

natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit bis zu 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 Metern, überragende öffentliche Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen. Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden sich von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von 260 Grad und 4000 Metern „umzingelt“. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichten und Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter- Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch Kraftwerke noch CO₂ werden wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen-Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

3. Suchräume kleiner 20 Hektar

Die Windvorranggebiete 29 und 30 wurden in die Suchräumen 29a bis 29d bzw. 30a bis 30c unterteilt. Dies war erforderlich, weil die einzelnen Suchräume von einer Kreisstraße, einer Hochspannungsleitung, Waldstücken und dem Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ getrennt sind. Dadurch sind die einzelnen Suchräume kleiner als 20 Hektar. Nach dem RROP des Landkreises Osnabrück – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, müssen Suchräume mit geringerer Flächengröße zurückgestellt, oder im Rahmen des „räumlichen Zusammenhanges“ mit weiteren Gebieten zusammengefasst werden. Einer Zusammenfassung der Teilgebiete widerspricht die Trennung durch „Harte Tabuzonen“.

damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Aussagen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe etc. betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Energiewende ist politisch auf Bundesebene beschlossen.

- 3.) Die Ausführungen betreffen die Standortwahl im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Anordnungen der Windkraftanlagen im RROP Seite 18 kann in diesen Suchräumen nicht eingehalten werden. Deshalb handelt es sich in diesen Fällen nicht um begründete Ausnahmen. In den Annahmen zur Anordnung der Windräder wird von Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 Metern ausgegangen. Da im Suchraum 29b bis 29d marktübliche Windräder mit einer Höhe von 210 Metern und einem Rotordurchmesser von 137 Meter möglich sind und die erforderlichen 3 Windräder pro Fläche in ungünstiger Hauptwindrichtung liegen (siehe RROP Seite 18), ist eine Flächengröße von etwa 28 Hektar erforderlich. Nach Abzug der Tabuzonen an Straßen und Wegen und der Hochspannungsleitung, sind die Flächen für den Bau von Windkraftanlagen nicht geeignet.

4. Zu geringer Abstand zur Hochspannungsfreileitung

Im RROP 2004 – Teilfortschreibung Energie 2013 des Landkreises Osnabrück, Seite 14, wird der Abstand zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen mit 150 Metern angegeben. Dieser Abstand errechnet sich aus der Nabenhöhe + 1,5-fachem Rotordurchmesser. Da die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan mit 210 Metern angegeben ist, ergibt sich gemäß dieser Berechnung für marktübliche Windkraftanlagen ein Mindestabstand von etwa 350 Metern.

5. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist, wegen der Gefahr des Eiswurfs, ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm – Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 12, ist nicht auf Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Menschen, Fahrzeuge und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Landes- und Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht mit der Forderung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht der Mindestabstand, je nach eingesetztem Anlagentyp, etwa 350 Meter. Werden diese Bereiche, als weiche bzw. harte Tabuzonen, von der Suchraumfläche abgezogen, bleiben nur ungeeignete Vorrangflächen übrig. Deshalb ist, bei Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und Wegen, in den ausgewiesenen Sonderbauflächen Ahrensfeld und Wittefeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum mehr möglich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist in diesen Gebieten deshalb sinnlos und

4.) Im Rahmen der Standortabgrenzung im Zuge der Teilfortschreibung des RROP wurde ein Abstand von 150 m (weiches Tabukriterium) zu Hochspannungsleitungen angesetzt. Im Rahmen der FNP-Änderung wird keine max. Bauhöhe der WEA festgesetzt. Dieses erfolgt in den nachfolgenden B-Plänen. Es sei jedoch ausgeführt, dass die Herleitung der in der Teilfortschreibung des RROP angesetzten Abstände auf Grundlage einer Referenzanlage nicht automatisch explizieren, dass bei WEA größerer Nabenhöhe bzw. größeren Rotordurchmessers auch automatisch der Abstand erhöht wird. Bei Hochspannungsleitungen gibt es die Möglichkeit sie mit Schwingungsschutzmaßnahmen auszustatten. Die Deutsche Elektronische Kommission wird ein Abstand des 3fachen Rotordurchmessers zum äußersten Leiter empfohlen. Dieser Abstand kann nach Ansicht der o.g. Kommission bis auf den 1fachen Rotordurchmesser verkleinert werden, wenn die Hochspannungsleitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen versehen werden. Dies ist auch gängige Praxis.

5.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds.

wirkungslos.

6. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder einen Mindestabstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich sind. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

7. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) nachzuweisen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 6.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

8. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall veraltet dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. Die DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet oder erweitert werden. Werden die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können in den Sonderbauflächen SO2 und SO3 keine Windkraftanlagen errichtet werden. Dann ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu vergleichen. Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät, mit einem bewerteten A-Messbereich, nicht messbar. Diese Messbereichsbewertung (A) ist nur zur Messung von hörbaren Schallwellen geeignet. Infraschallwellen werden bei diesem Messverfahren unterdrückt und nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen diese Infraschallwellen modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen. Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung und Erweiterung der TA Lärm werden sich die Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden. Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall (Bundesumweltministerium):

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-infraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

7.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Entsprechende Abstände zu Waldflächen hat das RROP nicht vorgesehen. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

8.) Infraschall: Die Ausführungen betreffen die Inhalte und die Begründung des B-Plan Nr. 158.

Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt.
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006).

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von und Schutz vor Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft- Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die zukünftigen Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensi-

zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infraschall aufgenommen.

bler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

Positionspapier der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014:

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

Vortrag Dr. Eckard Kuck vom 7.11.2014:

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

Schutzpflcht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern, insbesondere der „Kommunalparlamente“:

http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014_11_30_dav_aktuelles_gross_windanlagen.html

Empfehlung des Robert Koch-Instituts:

<http://aefis.de/images/RKI-Infraschall.pdf>

Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall von Dr. Ing. Reinhard Bartsch:

http://aefis.de/images/Die_biologische_Wirkung_von_luftgeleitetem_Infraschall.pdf

Biologische Wirkungen von tieffrequentem Schall/ Infraschall von Silvester Siegmann und Uwe Nigmann:

http://aefis.de/images/pa9_9_2007_biologische_wirkungen_von_tieffrequentem_schall_in_fraschall.pdf

9. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölze bei Epe“

Eine Umwelt-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölze bei Epe“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich. Aber

9.) Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht. Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (Siehe IV lfd. Nr. 6) verwiesen, in der die UNB

wenn Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es unbedingt erforderlich. Im RROP des Landkreises Osnabrück, Energie 2013, Seite 9, ist der besondere Schutz dieser Biotope im einzelnen festgehalten. Danach sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets führen oder zu einer nachhaltigen Störung führen können bzw. den Charakter des Gebietes verändern, verboten“. Bei Wegebaumaßnahmen muss die Einhaltung dieser Forderung durch ein Verträglichkeitsgutachten nachgewiesen werden. Eine Erweiterung der Wege ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen.

10. Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Nach Meinung der Niedersächsischen Ärztekammer, geht die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen vom Immitierten Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und in Kalkriese im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein Vielfaches über-

ausführt, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind. Inwieweit der LK Osnabrück bezüglich der Erschließung der WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich hält, ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 10.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 158 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

schritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallpegel. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

11. Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfeld in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebiete-

- 11.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Anlagenanzahl, Anlagenhöhen und die konkreten Anlagenstandorte werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 156) bzw. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt, so dass erst auf dieser Planungsebene

ten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen-Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete im gültigen Flächennutzungsplan eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer „groben Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

12. Belastung durch Beschattung

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau benannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA-Schattenwurf-Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

beurteilt werden kann, ob eine optisch bedrängende Wirkung von den geplanten WEA ausgeht.

- 12.) Schatten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA-Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnahe Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen. (http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

13. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz i.d.F.vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld)

14. Forderung einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur noch bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur blinken, wenn Flugzeu-

13.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem

ge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. Es ist bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen.

Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

15. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen auf die Breitbandversorgung mittels LTE erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen in der direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch ist, muss mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malgartener Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor- Glasfaserversorgung, geschaffen werden.

16. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfield GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

17. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und in der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück etwa 4% der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bereits 8%. Und dies, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geeignet ist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nur bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung einer Mindestvergütung und

Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

14.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung: Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

15.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.

16.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

17.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der

der ertragsabhängigen EEG-Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung an den geplanten Standorten unsinnig.

18. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet

Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 600m Entfernung von meinem Wohnhaus in der Kleinsiedlung „Uthof“ errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in der Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

19. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögel im Ausbaugebiet der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittefeld sind im Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Die einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau der Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für diese Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden. Am 04. Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittefeld auf dem Feld an der Wittefelder Allee 20 gesehen. Das Bebauungsgebiet 158 in Kalkriese ist der Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Eine Überprüfung des Gutachten über Rast- und Brutvögel scheint mir dringend angeraten zu sein.

20. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die notwendigen Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dies ist nicht im Sinne des LROP 2012.

21. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrocken erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich

Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

18.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

19.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

20.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter

drehenden Rotoren ist die Eiswaufgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 100 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis- Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswauf weitgehend verhindern soll, ihn aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der Windräder lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar und muss gesperrt werden.

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel,-Gefahrlicher-Eiswauf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html

<http://www.nordbayern.de/region/neumarkt/deining-xaver-reisst-rotorblatt-von-windrad-ab-1.3326492>

22. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch den Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld der Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallation, beziehungsweise an den elektrischen Geräten. Für diese Schäden werden die Windparkbetreiber nicht haften. Auch ein Beweis für den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf ihren Schäden sitzen bleiben. Um diese Schäden grundsätzlich zu minimieren, sind Überspannungsmaßnahmen an den umliegenden Wohnhäusern, wie auch schon bei Antennenmasten üblich, zu installieren. Die Installation von Überspannungsmaßnahmen sind in der VDE 0185 und in der VDE 0100 geregelt. Die Kosten für diese Maßnahmen sind von den Windparkbetreibern zu übernehmen.

23. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrrad fahren wird durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen, der Lärmbelastung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der kompromisslosen Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahe Erholung, die rein auf maximale und bedingungslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist

Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

21.) Eisabwurf: Die Ausführungen zu Eiswauf betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden eingehalten werden oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswauf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

22.) Die Ausführungen zu Blitzschlag betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

23.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs

eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

24. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ablehnen, herrscht Unfriede. Die Anwohner bezahlen den Profit der Windparkbetreiber mit ihrer Gesundheit. Das Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und im Ahrens-feld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 200 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch keine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungs-plänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Vinte“ wurden bislang, nach sieben Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingenommen.

26. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. Eine uneingeschränkte Jagd ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd auf Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht zulässig. Außerdem kann sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/54-windraeder>

27. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preise für landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten deutlich. Dadurch wird Agrarfläche für landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswig-holstein/politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnah Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.

28. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne weiteres möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

29. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Es ist nicht festgelegt, wer die Kosten für den Rückbau der Windkraftanlagen übernimmt, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht. Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch die Bankbürgschaft wird in den ersten Betriebsjahren nicht ausreichen. Sind die Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

30. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Die Zahl der Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung wird sich erheblich verringern. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

31. Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer in der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt werden. Die Zahl der Unfälle an Windenergieanlagen in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswir-

25.) Wirtschaftlichkeit: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Ausführungen zur Anlagenhöhe betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

26.) Der Hinweis wird zur Kenntnis gekommen.

27.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

28.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden. Ohne dieses Gutachten wird keine Genehmigung erteilt.

29.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rückbaus der Anlagen über einen Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde, erfolgt. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine

kungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein.
<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

32. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

33. Mogelpackung „Bürgerwindpark“

Der Windpark Kalkriese soll, nach dem Willen der Windparkbetreiber und der Stadt Bramsche, ein Bürgerwindpark werden. Dabei können sich die Kalkrieser Bürger an drei Windkraftanlagen beteiligen. Welche Windräder das sind, wurde noch nicht bekannt gegeben. Vermutlich sind es die Windräder, die am östlichen Rand der Sonderbaufläche liegen. Bei diesen Windrädern wird der Ertrag verhältnismäßig gering ausfallen. Die westlichen Windenergieanlagen nehmen den größten Windanteil, bei südwestlicher Hauptwindrichtung, auf. Für die dahinterliegenden Windräder bleibt nur ein Bruchteil der Windkraft übrig. Da die Mindestabstände der Windräder untereinander, die im RROP vorgesehen sind, nicht eingehalten werden, wird der prognostizierte Ertrag für die hinten liegenden Windräder bei weitem nicht erreicht. Ein „Echter Bürgerwindpark“ sieht eine Bürgerbeteiligung für einen Prozentanteil vom gesamten Windpark vor. Durch eine Beteiligung an nur drei Windräder soll lediglich die Zustimmung der Anwohner erkaufte werden.

selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

30.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

31.) Brand: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind.

32.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

33.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die des B-Plans Nr. 158. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird hingewiesen.

Nachtrag zu meinen Einwendungen vom 5.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren

als Nachtrag zu meinem Widerspruch, Einspruch bzw. zu meinen Einwendungen, aufgrund der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese vom 5.12.2014, Punkt 25, möchte ich den Einwand wie folgt ergänzen:

34.)

25. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für den Bau von 26 Windrädern auf dem Gebiet der Stadt Bramsche geschaffen. Zusätzlich sind, direkt an der Gemeindegrenze noch 4 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück - Gemeinde Rieste und 6 bis 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen- Vörden, unmittelbar am Windpark Kalkriese anschließend geplant. Dadurch werden wir im östlichen Malgarten in einem Radius von 4000 Metern und einem Umkreis von etwa 260 Grad von 36 Windrädern mit einer Bauhöhe von 210 Metern umzingelt.

In der Abwägung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde die Höhenbegrenzung auf 210 Meter damit begründet, dass der Bau moderner Windenergieanlagen ermöglicht werden soll. Dies ist aber auch bei einer Höhenbegrenzung auf 150 Metern der Fall. Diese Anlagen haben mit 3 MW kaum weniger Leistung als eine 210 Meter hohe Anlage mit 3,3 MW.

Die geplanten Standorte und die Abstände der Windkraftanlagen untereinander wurden

34.). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen.

Die Berechnung der erforderlichen Mindestfläche (20 ha) im RROP erfolgte für 3 Anlagen der 3 MW-Leistungsklasse mit einem Rotordurchmesser von 100 m. Bei den Abständen der WEA untereinander ist in erster Linie der Durchmesser des Rotors und nicht die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Ausführungen zur Höhe der WEA betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

nach den Vorgaben des RROP vom Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013, Seite 18, für Windräder mit einer Höhe von 149 Metern geplant. Aus diesen Vorgaben ergeben sich unter anderem die Anordnung der Windkraftanlagen, die Abstände untereinander und die benötigten Mindestflächen bei bestimmten Flächenzuschnitten. Windräder mit einer Höhe von 210 Metern benötigen einen größeren Abstand untereinander, um die maximale Leistung zu erbringen. Werden die 210 Meter Anlagen in dem Mindestabstand der 149 Meter Anlagen aufgestellt, entspricht die maximale Leistung der 210 Meter-Anlagen nicht erheblich mehr, als die 149 Meter-Anlagen, die im vorgegebenem Abstand angeordnet sind. Deshalb bestehen erheblicher Zweifel, dass die höhere Anlagen auch tatsächlich einen gravierend höheren Ertrag aufweisen. Die Begründung in der Abwägung bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Höhenbegrenzung (Seite 63) ist deshalb nicht haltbar. Es besteht deshalb auch kein Grund, die Landschaft, ohne einen Ertragsvorteil mehr als nötig zu verschandeln. Der Eingriff in das Landschaftsbild, der von 210 Meter hohen Anlagen ausgeht ist sehr viel größer, als bei Anlagen geringerer Bauhöhe. Auch Aufgrund der höheren Anforderungen bei der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werden hohe Anlagen wesentlich stärker wahrgenommen. Sie benötigen eine zusätzliche Ebene an Positionsleuchten.

Damit der Stadtrat sich ein Urteil über die absolute Notwendigkeit einer maximalen Windradhöhe von 210 Metern bilden kann, müssen ihm aussagefähige Berechnungen zur erwarteten maximalen Leistung und zum erwarteten Ertrag zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch aussagekräftige Windmessungen, zu unterschiedlichen Zeiten und bei den Windradhöhen von 149 und 210 Metern. Nur so können sich die Stadtratsmitglieder ein Urteil darüber bilden, ob der deutlich größere Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist. Von daher halte ich die Vorlage von Ertragsprognosen für unverzichtbar. Die Nichtdurchführung solcher Prognosen führt zu einem Abwägungsmangel und zu fehlerhaften Bauleitplänen.

V. Lfd.Nr. 4

Privatperson 4

am: 06.01.2015

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158

- Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Anlieger von der Änderung des

Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die Sonderbaufläche 01 Kalkriese zu meinem

direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw.

Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Wir bekommen gleich **2** dieser Windräder in unmittelbarer Nähe, das eine gerade mal **556 meter** von meinem Haus und das andere **780 meter** weit weg. Wir hatten Jahre lang die Engländer vor der Tür zum schießen, nun sind sie weg und wir dachten das endlich mal Ruhe ist, aber stattdessen bekomme ich **2 Dieser Hohen Windräder** vor die Tür gesetzt. Ich will in Ruhe groß werden und meine Kindheit frei von Windrädern vor der Haustür genießen. Diese machen nur krank.

2. Allgemeine Fehler in der Planung

Im Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist ausgeführt, dass auch für privilegierte Vorhaben der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs gilt. Dazu gehören die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder ihres Erholungswertes, der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Entstehung

schädlicher Umwelteinwirkungen. Gemäß § 1 (5) Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne (=

Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) „dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen“. Auch nach dem

Bundesnaturschutzgesetz § 1 (1) sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen

und zu entwickeln, dass sie als „Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1) Die Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. Abstand der WEA zum Wohnhaus des Einwenders betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

2.) Die Standortentscheidung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung und nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Bei der Standortentscheidung bezüglich der Vorrangflächen im RROP wurden die Belange Naturschutz, Denkmalschutz, Erholungsnutzung etc. berücksichtigt (siehe hierzu Begründung der Teilfortschreibung des RROP 2013). Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Aussagen zur Anlagenanzahl, Anlagenhöhe etc. betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Energiewende ist politisch auf Bundesebene beschlossen.

für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“ Das Ergebnis einer sachgerechten Prüfung ergibt, dass aufgrund der großen Dimensionen der Windkraftanlagen mit 210 Metern, der großen Anzahl der geplanten Anlagen und der geringen Abstände zur Wohnbebauung mit 500 bis 600 Metern, überragende öffentliche

Belange der Ausweisung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung entgegenstehen.

Durch die geplanten 26 WEA in der Stadt Bramsche, den 4 geplanten WEA in der Gemeinde Rieste und den geplanten 6 WEA in der Gemeinde Neuenkirchen – Vörden werden wir von 36 Windrädern, mit einer Höhe von 210 Metern in einem Umkreis von

260 Grad und 4000 Metern umzingelt. Ein Bundestags- Ausschussbericht verweist darauf, dass die Gemeinde in diesen Fällen auf eine Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung mangels Eignung vorhandener Flächen verzichtet und

Bauanträgen das erforderliche Einvernehmen versagen kann. Im Hinblick auf die Güter-

Abwägung weise ich darauf hin, dass die Windkraftnutzung nicht im öffentlichen Interesse ist. Das für die Privilegierung nach dem Stromeinspeisungsgesetz vorgeschobene politische Ziel der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes bei Windkraftanlagen wird aus systemtechnischen Gründen verfehlt. Weder Brennstoffe noch

Kraftwerke noch CO₂ werden u. a. wegen der unkalkulierbaren Stromeinspeisung eingespart. Der offenliegende Flächennutzungsplan krankt an schwerwiegenden Abwägungsdefiziten. Die Abwägung ist teils fehlerhaft, teils überhaupt nicht erfolgt. Bei

der Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die direkt benachbarten, geplanten Windkraftanlagen in Neuenkirchen- Vörden und Rieste nicht berücksichtigt. Das führt zu einer Unterschätzung der Schädigung des Landschaftsbildes.

3. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstand zu Wohnsiedlungen

im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten Windkraftanlagen von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese Windräder

einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite

17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Meter im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises

Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm

- 3.) Die Ausführungen betreffen die vom LK Osnabrück angewandten Abstände im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten im Zuge der Teilfortschreibung des RROP (2013) und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil

2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um.
 RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebäuden für Windenergiegewinnung erforderlich sind. Der Vorrang des Repowering wurde umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund des rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

4. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

5. Falsche Darstellung und Beurteilung des Infraschalls

Im Umweltbericht des Bebauungsplanes und im RROP wird der Infraschall dargestellt und beurteilt. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, die „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die jetzt im Juni 2014 veröffentlicht wurde, wurde im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sowohl die TA Lärm, als auch die DIN 45680 zur Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren durch Infraschall ungeeignet sind. DIN 45680 und die TA Lärm müssen deshalb überarbeitet und erweitert werden.

Die neuen Erkenntnisse aus der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“ werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche umgesetzt, können aber Sonderbauflächen SO 2 und SO 3 keine Windkraftanlagen errichtet werden, sondern die Änderung des Flächennutzungsplanes sinnlos ist. Im Umweltbericht wird nicht berücksichtigt, dass eine Gesundheitsgefährdung auch unterhalb der Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle zu erwarten ist. Die Bezeichnung „Schall“ ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Infraschall ist eher mit Luftdruckwellen zu

einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“

4.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Entsprechende Abstände zu Waldflächen hat das RROP nicht vorgesehen. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

5.) Infraschall: Die Ausführungen betreffen die Inhalte und die Begründung des B-Plan Nr. 158.

Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lörmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten

vergleichen.

Sie sind nicht hörbar und mit einem Schallpegelmessgerät mit bewerteter A-Scala nicht messbar. Diese Wellen werden beim (A) - bewerteten Messverfahren nicht berücksichtigt. Innerhalb von Gebäuden erzeugen sie modale Resonanzwellen. Diese können bei verschiedenen Frequenzen erhebliche Pegelüberhöhungen erreichen.

Deshalb wird in der Studie gefordert, dass Messungen auch in den belasteten Wohnungen durchgeführt werden müssen. Durch eine Überarbeitung der TA Lärm werden sich Mindestabstände zur Wohnbebauung erheblich vergrößern.

Da diese Studie erst im Juli 2014 veröffentlicht wurde, müssen diese neuen Erkenntnisse

auch noch in das RROP und der weiteren Feinplanung eingearbeitet werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-voninfraschall>

In dem Arbeitspapier Gesundheitsrisiken und Energiewende der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 heißt es:

„Die Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall aus dem Bundesumweltministerium, die im Juni 2014 veröffentlicht worden ist, hat festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei

Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind

- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt

- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und

Beurteilungsvorschrift existiert.

- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)

- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer

Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu statt

abnehmen (Van den Berg 2006)

Insgesamt wird dringend weiterer Forschungsbedarf festgestellt zu Wirkung von ungeschütztem Infraschall und tieffrequentem Schall. Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall daraus ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Entwurf zum Windenergieerlass aus Hannover greift diese Information nicht auf und

will Abstände zu den Siedlungen bis 400m ermöglichen. In den Planungen wären Anlagenparks mit mehr als 10 Windkraftanlagen möglich. Eine derartige Anlagendichte

von Riesenwindkraftanlagen ist bislang ohne Beispiel in Deutschland. Die

bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt:

„Das Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. "Ärzte für Immissionsschutz" ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises "Ärzte für Immissionsschutz" keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

In den Begründungstext wird ein Kapitel zu Infraschall aufgenommen.

zukünftigen

Anlagen werden Gesamthöhen je Anlage von über 200m erreichen (Zum Vergleich: Die

architektonische Höhe des Kölner Doms beträgt 157m.).

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan)

geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse)

lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen. Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und die Vorgabe im Entwurf zum Windenergieerlass, die Mindestabstände auf 400m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf

die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissoziiert mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird.“

<http://aefis.de/images/Briefe/Positionspapier-aefis-.pdf>

<https://www.youtube.com/watch?v=9MJOFxxiuJg>

6. Belastung durch Beschattung

Die geplante Windkraftanlage soll etwa 500 Meter in westlicher Richtung von meinem

Wohnhaus errichtet werden. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubten, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30

Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“

eine tatsächliche meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil

A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche

Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien.

6.) Schatten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern. Die 30/30 „worst case“-Regel ist nur dann überprüfbar, wenn jedem Wohnanliegern der Zeitpunkt im Jahr genau bekannt wird, an dem die maximale Beschattungsdauer erreicht ist. In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA- Schattenwurf- Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingeschränkt werden. Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEASchattenwurf-Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln. Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Die Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden. Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das o. Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windkraftanlagen keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
(http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

7. Wertminderung der Immobilien und Entschädigung

Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch die Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom

10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

<http://www.ulrich-richter.de/fakten/immobilienwert/>

(Quellenangabe: Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, Bewertungsgesetz

i.d.F. vom 1.2.1991, zul. geändert durch Ges. vom 19.12. 2000, Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens; Prof.Dr.Jürgen Hasse: Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke, Johann Wolfgang

Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Grundsteuererlass wegen benachbarter

7.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber als privilegierte Vorhaben nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem

Windkraftanlagen von Prof. Dr. Erwin Quambusch, Bielefeld)

8. Beeinträchtigungen der Breitbandversorgung mittels LTE

Im Zuge der Planung zu den Windparks wurde kein Gutachten zu Auswirkungen erstellt. Da die geplanten Windkraftanlagen direkten Empfangsrichtung liegen und die Empfangsfeldstärke schon jetzt kritisch mit Beeinträchtigungen in der Breitbandversorgung am Uthof, dem Malte Damm und im Wittefeld gerechnet werden. Fällt LTE durch den Bau der Windenergieanlagen aus, muss Ersatz, vorzugsweise durch eine Outdoor-Glasfaserversorgung, geschaffen werden

9. Forderung einer radargesteuerten Befeuerungsanlage

Nach einer Empfehlung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesverband Windenergie BWE sollten ab dem Jahre 2015 nur nach bedarfsgerechte Befeuerungsleuchten (Hinderniskennzeichnung), die nur Blin wenn Flugzeuge in der Nähe sind, eingebaut werden. Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom Juli 2004 hat zum Ziel, die Belastung durch Gefahrenfeueranlagen bei WEA auf benachbarte Siedlungen zu reduzieren. Das Fraunhofer-Institut für Hochfrequenzphysik und Radartechnik und die Firma Industrial Electronics haben ein auf Passiv-Radar-Sensoren basierendes System zur bedarfsgerechten Befeuerung von Windenergieanlagen entwickelt. bereits in einigen Enercon Windparks eingebaut und wurde vom Luftfahrtbundesamt im August 2014 zugelassen. Um eine unnötige Lichtverschmutzung zu vermeiden, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern und das nächtliche Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen ist der Einbau einer bedarfsgerechten Hindernisbefeuerung dringend angeraten.

10. Das Grundrecht Unversehrtheit der Gesundheit wird missachtet
Ich bin unmittelbar betroffen und eine Windkraftanlage soll in 560m und 780m Entfernung von meinem Wohnhaus "Vördenerstraße 201" errichtet werden. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von Windkraftanlagen, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

11. Falsches und unvollständiges Gutachten über Zugvögel

Im Umweltbericht gibt es unter Punkt 9.1.2 keine Untersuchungen zu Zugvögeln

Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

8.) LTE Breitbandempfang:

Beim LTE-Breitbandempfang gibt es eine Funkzelle (auf einem Gebäude o.ä. fest installiert), welche Verbindung auf das Endgerät (Handy, Laptop etc.) hat. Da dieser Breitbandempfang somit nicht aus einem Funkstrahl besteht, sondern breit gestreut wird, kann eine Beeinträchtigung durch WEA nicht prognostiziert werden.

9.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung: Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

10.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 156 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

11.) Die Ausweisung der Vorrangflächen im RROP erfolgte unter Kenntnis der Bedeutung der Flächen für die Avifauna, da im Vorfeld

Ausbaugebiet

der geplanten Windkraftanlagen. Im Bereich Ahrensfeld und Wittfeld sind Herbst und im Winter sehr oft ziehende Wildgänse und Kraniche zu beobachten. Einzelnen Baumreihen werden dabei als Rastplatz genutzt. Durch den Bau von Windenergieanlagen werden die Zugvögel verschreckt. Als Ausgleich für Rastplätze müssen geeignete Maßnahmen und Ersatzflächen geschaffen werden.

Im Dezember 2014 wurden Silberreiher im Wittfeld auf dem Feld gegenüber Castrup an der Wittfelder Allee gesehen. Das Baugebiet 158 in Kaar

ist Rastplatz einer großen Anzahl von Schwänen. Die Prüfung der Rast- und Baugebiet scheint mir dringend überprüft zu werden.

12. Entscheidung des Obergerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung

30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zum Zeitpunkt ausgesetzt werden.

13. Zu geringer Abstand zu Straßen

Nach gültiger Rechtsprechung ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Straßen und Wegen vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers plus der Nabenhöhe

der Gefahr des Eiswurfs, einzuhalten. Eine Stellungnahme der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau im Regionalen Raumordnungsprogramm ist Bundesstraßen und Bundesfernstraßen begrenzt. Die Sicherheit der Mensch und Fahrzeuge

und des allgemeinen Verkehrs ist auf Gemeindestraßen, ebenso wie auf Kreisstraßen sicherzustellen. Deshalb ist die Festlegung auf 150 Meter nicht Forderung der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vereinbaren. Bei den geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 210 Metern entspricht

der Abstand, je nach eingesetztem Anlagentyp etwa 400 Meter. Bei Einhaltung Mindestabstände zu Straßen und Wegen ist in den ausgewiesenen Sonderbereichen Ahrensfeld und Wittfeld, der Bau von Windkraftanlagen kaum noch möglich. Deshalb

ist die Änderung des Flächennutzungsplans in diesen Gebieten sinnlos.

14. Fehlendes Verträglichkeitsgutachten zum FFH Gebiet „Gehölzgebiet“

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000 Gebiet „Gehölzgebiet“ wurde nicht in Auftrag gegeben. Es ist für den Bau der WEA auch nicht erforderlich, wenn

Straßenbau oder Kabelverlegungen notwendig werden, ist es nach Angabe der Rechtsanwälte und Umweltschützer unbedingt erforderlich.

durch den LK entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden. Die zuständige Fachbehörde des LK Osnabrück hält Art und Umfang der Untersuchungen der Sonderbauflächen bezüglich Avifauna und Fledermäuse für ausreichend und schlüssig (siehe hierzu Stellungnahme unter IV lfd. Nr. 6). Die Stadt Bramsche sieht deshalb keinen Anlass, die Erfassungen wiederholen zu lassen.

12.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist am 28.10.2013 vom Kreistag des Landkreises Osnabrück als Satzung beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 23.12.2013 genehmigt worden. Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück sowie in der NOZ am 31.01.2014 bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erreicht. Im Rahmen der beantragten Normenkontrolle wurde seitens des OVG Lüneburg bislang keine einstweilige Verfügung erlassen, die das RROP außer Kraft setzt. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Antrag das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

13.) Die Abstände der Vorranggebiete zu Straßen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP 2013 festgelegt. Dieses erfolgte unter Kenntnis der Forderungen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ausführungen zur Anlagenhöhe bzw. zu den Standorten der WEA innerhalb der Sonderbauflächen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Entweder sind bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden einzuhalten oder durch technische

Der Wegebau ist notwendig um das Material, insbesondere die Rotoren anliefern zu können. Außerdem erfordert die Anbindung an das Energienetz in unterirdischer Bauweise erheblich Tiefbauarbeiten, die ohne ein Verträglichkeitsgutachten nicht durchgeführt werden dürfen

15.Falsche Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung der Windparks

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substantiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld - Ahrensfield in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen – Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt. Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen. (NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ – Stand 15.11.2013; Erget der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

16.Falsches und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist

Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) nachzuweisen, dass Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

14.) Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung im Umweltbericht. Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (Siehe IV lfd. Nr. 6) verwiesen, in der die UNB ausführt, dass der Umweltbericht zweifeldfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind. Inwieweit der LK Osnabrück bezüglich der Erschließung der WEA eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich hält, ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

15.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Abgrenzung der Sonderbauflächen wurde aus dem RROP des LK Osnabrück übernommen. Die Stadt Bramsche hat ihren Flächennutzungsplan an die Vorgaben der Regionalplanung anzupassen. Die zitierte Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor. Anlagenanzahl, Anlagenhöhen und die konkreten

falsch.

Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infraschall aus. Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht

berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu mögliche Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Margartener

Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden

an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es „Da vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, die Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird.

Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung

der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion

nicht berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter

Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung

von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein, als prognostiziert, was aber

erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches

Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahegelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden ist

zur Zeit bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am

Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der

Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen

Gesundheitsgefährdung

müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

Anlagenstandorte werden erst in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 156) bzw. im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) festgelegt, so dass erst auf dieser Planungsebene beurteilt werden kann, ob eine optisch bedrängende Wirkung von den geplanten WEA ausgeht.

- 16.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen die Inhalte des B-Plans Nr. 158 und nicht die der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

17. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfield GmbH & KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. In erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

18. Minderung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche.

Durch die Ausgleichsflächen wird die landwirtschaftlich nutzbare Fläche vermindert. Dieses ist nicht im Sinne des LROP.

19. Kein Bedarf an Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück und der Stadt Bramsche

Der Landkreis Osnabrück hat die Anzahl an Windvorranggebiete bereits jetzt übererfüllt. (BN 11.8.2014). Im Schnitt sind in den Gemeinden des Landkreis Osnabrück et der Gebietsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen. In Bramsche sind es bei 8%. Und dieses, obwohl das Stadtgebiet nur unzureichend als Windvorranggebiet geist. Durch die Nähe zum Wiehengebirge in südwestlicher Richtung ist das Gebiet nicht bedingt zur Windenergiegewinnung geeignet. Nur durch die Berechnung der Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen EEG- Vergütungshöhe ist ein Ausbau der Windenergie in Bramsche finanziell zu vertreten. Volkswirtschaftlich betrachtet ist eine Windenergiegewinnung in Bramsche unsinnig.

20. Gefahren durch Eiswurf

Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren durch Eiswurf. In der Nähe von Windrädern ist bei bestimmten Wetterlagen mit Eisfall zu rechnen. Diese Eisbrüche erreichen aus einer Höhe von 100 Metern eine Geschwindigkeit von 160 km/h. Bei sich drehenden Rotoren ist die Eiswurfgeschwindigkeit erheblich höher. Die Wurfweite richtet sich nach der Windradhöhe und der Drehgeschwindigkeit und erreicht einige 10 Meter. Die Windkraftanlagen sind heute meist mit einer Eis- Erkennungsautomatik und teilweise mit einer Rotorheizung ausgestattet, die den Eiswurf weitgehend verhindern soll aber nicht ausschließt. Deshalb ist bei Frost der Aufenthalt im weitem Umfeld der

17.) Befangenheit Stadt: Mit dem Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 - Teilbereich Energie des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

18.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sei jedoch ausgeführt, dass in Kap. 4.2 des LROP Folgendes formuliert wird: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, [...] raumverträglich ausgebaut wird.“ Landwirtschaftlich nutzbare Fläche wird durch die notwendigen Ausgleichsflächen weitestgehend nicht vermindert, da der Großteil dieser Flächen der Landwirtschaft, wenn auch als extensive Nutzungsform, auch weiterhin zur Verfügung stehen. Durch die extensive Nutzung werden darüber hinaus insbesondere auch durch geringere Nährstoffeinträge in den Boden positive Effekte auf die Umwelt erzielt.

19.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB

Windräder

lebensgefährlich. Das Gebiet ist bei dieser Wetterlage für Freizeitaktivitäten und Erholung nicht nutzbar

http://www.rhein-zeitung.de/region/lokales/nahe_artikel.-Gefahrlicher-Eiswurf-Brocken-am-Windrad-geben-Raetsel-auf-_arid,1089432.html

21. Stiftung von Unfriede im Dorf

Die die Ausweisung von Windvorranggebiete im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanzieller Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der Windräder, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. I Leben, im dörfliche Zusammenhalt, wird gestört. Windräder dieser Höhe gehören nicht mitten ins Dorf.

22. Auswirkungen auf das Jagdrevier

Die Auswirkungen auf das Jagdrevier wurden nur unzureichend berücksichtigt. uneingeschränkte Jagt ist im Windvorranggebiet nicht mehr möglich. Die Jagd Flugwild ist in der Nähe der Windkraftanlagen nicht mehr zulässig. Außerdem sich der Pachtzins der Jagdreviere vermindern. <http://www.halali-magazin.de/jagd/5/windraeder>

23. Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung

Durch Blitzschlag geht von den Windkraftanlagen eine extrem hohe Gefahr für und Leben von Menschen und Tieren aus. Die große Höhe, die gute Erdung und der Anschluss an das Energienetz führen regelmäßig zu Blitzeinschlägen. Der durch Blitzschlag entstehender Spannungstrichter ist für Mensch und Tier im Umfeld Windkraftanlage lebensgefährlich. Durch Induktion werden diese Spannungsspitzen auf das Niederspannungsnetz und Telekommunikationsleitungen übertragen und führen zu Defekten an der elektrischen Hausinstallationsanlage und den elektrischen Geräten. Diese Schäden müssten die Windparkbetreiber haften, aber ein Beweis über den Blitzschlag und die Herkunft der Überspannung ist kaum möglich. Deshalb werden die Versicherungen eine Schadensregulierung ablehnen, so dass die Anwohner auf Schäden hängen bleiben.

24. Grundstücks- Preistreiber Windkraftanlage

Durch die benötigten Ausgleichsflächen für Windenergieanlagen steigen die Preis landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Pachten drastisch. Dadurch wird Agrarflächen landwirtschaftliche Betriebe unerschwinglich. <http://www.shz.de/schleswighol-politik/windkraft-als-preistreiber-fuer-agrarland-id8301716.html>

ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

- 20.) Eisabwurf: Die Ausführungen zu Eiswurf betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Belang Eisabwurf wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass bestimmte Abstände zu Straßen oder Gebäuden eingehalten werden oder durch technische Einrichtungen (z.B. Rotorblattheizung) Eiswurf ausgeschlossen werden kann. Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtung ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.
- 21.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die Sonderbauflächen halten einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnnutzung im Außenbereich und einen Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen ein. Eine Errichtung von WEA „mitten im Dorf“ ist deshalb ausgeschlossen. Die vorliegende Bauleitplanung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Gesundheit können somit ausgeschlossen werden.
- 22.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 23.) Die Ausführungen zu Blitzschlag betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Gefahr von Blitzschlag ist

25. Beeinträchtigung beim Aufenthalt zur Erholung

Das ungestörte Wandern und Fahrradfahren wird durch die erdrückende Wirt Windkraftanlagen, der Lärmbelästigung und des Schattenschlages beeinträchtigt. Aufgrund der absoluten Zerstörungsplanung in den Gebieten zur ortsnahen Erholung die rein auf maximale und rücksichtslose Windenergienutzung ausgerichtet ist, ist eine erholsame Nutzung kaum mehr möglich.

26. Nicht nachgewiesene Wirtschaftlichkeit des Windpark

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Wittefeld und Ahrensfeld ist nicht nachgewiesen. Das Windaufkommen ist nach Angaben der Windpark GmbH eher schlecht. Deshalb sind nur Windräder mit einer Höhe von über 20 Metern rentabel. Wenn mit den Windrädern keine Gewinne erwirtschaftet werden, werden auch kleine Gewerbesteuern gezahlt. Durch die Vorleistungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen entsteht der Stadt Bramsche und damit den Bürgern der Stadt Bramsche ein finanzieller Schaden. Von den Windparks „Thiener Feld“ und „Wittefeld“ wurden bislang, nach 7 Betriebsjahren, noch keine Gewerbesteuern eingezogen.

27. Rücklagenbildung zum Rückbau und bei Konkurs

Die Rücklagenbildung für den Rückbau von Windkraftanlagen ist im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan nicht geregelt. Wer zahlt den Rückbau, wenn die Betreibergesellschaft in Konkurs geht? Wird eine Versicherung von der Betreibergesellschaft zur Absicherung des Rückbaues gefordert? Ist die Höhe der Rückbauabsicherung durch eine Bankbürgschaft ausreichend? Sind die Rückbaukosten den Rückbau nicht ausreichend, müssen die Grundstückseigentümer die Kosten übernehmen. Kann oder will der Grundstückseigentümer den Rückbau nicht finanzieren, bleiben die Ruinen stehen.

28. Nachteile bei der Erteilung von Baugenehmigungen

Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, die Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Vorrangabstände zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung sind ein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

29. Untersuchungen über die Tragfähigkeit des Untergrundes

Eine Untersuchung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche auf die Tragfähigkeit wurde nicht durchgeführt. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet ohne Gefahr möglich oder müssen zusätzliche Standsicherheitsgutachten gefordert und erstellt werden. Ist ein Bau von Windrädern in diesem Gebiet überhaupt möglich?

30. Imageschäden für die Stadt und für den Tourismus

auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

24.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

25.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiterhin für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

26.) Wirtschaftlichkeit: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach §

Infolge von Windkraftanlagen sind in vielen Geschäftsbereichen, Handel, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen, etc. Imageschäden und Geschäftseinbußen zu befürchten. Es wird kaum noch Urlaubsgäste in Bramsche und der Umgebung geben. Die Vorranggebiete für Windenergie sind für den Tourismus, Erholung und Urlaub nicht mehr nutzbar.

31.Brandgefahr und Funkenflug

Von den Windenergieanlagen geht eine nicht unerhebliche Gefahr durch Brand aus. Im Flächennutzungsplan werden keine Angaben gemacht, wie und von wem ein Feuer der Kabine gelöscht werden soll. Ein nicht gelöschter Brand in 140 Metern Höhe und in einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung birgt erhebliche Gefahren für die umliegenden Wohnhäuser. Wenn ein Feuer in dieser Höhe nicht gelöscht werden kann, ist bei trockenem Wetter ein Übergreifen des Feuers auf die umliegende Wälder durch den Funkenflug zu erwarten. Vor dem Bau von Windkraftanlagen muss ein schlüssiges Löschkonzept erarbeitet werden. Werden umliegende Wohnhäuser durch Unfälle an der Windkraftanlage geschädigt, muss die Haftung der Betreibergesellschaft sichergestellt sein. Eine Schadensregulierung muss zeitnah und unbürokratisch sichergestellt sein. Die Zahl der Unfälle an WEA in Niedersachsen ist zwar nicht gravierend, aber die Auswirkungen können bei einem Abstand von 500 Metern zur Wohnbebauung erheblich sein. <http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/antwort-auf-diemuendliche-anfrage-wie-unfallgefaehrdet-sind-windkraftanlagen-in-niedersachsen-121447.html>

1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Ausführungen zur Anlagenhöhe betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 verwiesen.

- 27.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung des Rückbaus der Anlagen über einen Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Bramsche geschlossen wurde, erfolgt. Die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung soll durch Vereinbarung eines Ansparplanes mit einem deutschen Kreditinstitut oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung eines deutschen Kreditinstitutes sichergestellt werden. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der WEA vollständig abdecken. Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 28.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.
- 29.) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die thematisierten Belange sind nicht Bestandteil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens. Ein Baugrundgutachten muss im Rahmen des nachfolgenden

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden. Ohne dieses Gutachten wird keine Genehmigung erteilt.

30.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.

31.) Brand: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind.

V Lfd.Nr. 5

Privatperson 5

am 08.01.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahe Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) ➤ Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, das vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Metern völlig unzureichend. Ein größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 gefordert.
- 2.) ➤ Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt bereits einen Mindestabstand von 705 Metern. Dieser Abstand genügt jedoch nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.
- 3.) ➤ Zwischen den ausgewiesenen Windparks muss, gemäß den Vorgaben der Niedersächsischen Landesregierung, ein Abstand von 5 km., eingehalten werden. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkrie- und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 4.) ➤ Das Schallgutachten ist unvollständig und teilweise falsch. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ wurde kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt.
- 6.) ➤ Im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost sind 36 Windräder; (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern geplant. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 7.) ➤ Die maximale Windradhöhe wurde auf 210 Meter festgelegt. Da die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet hierdurch zu groß wird, muss die Höhe auf 150 Meter begrenzt werden.
- 8.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 9.) ➤ Der Abstand zu Straßen und Wegen muss, wegen den Gefahren durch Eiswurf, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen.
- 10.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss mindestens 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, betragen.
- 11.) ➤ Bei den Planungen wurde die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 wurden die Abstände der Vorrangflächen zur Wohnnutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen, vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie : „Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“ Bezüglich des genannten Arbeitspapiers der Ärztekammer sei folgendes auszuführen: Auf Anfrage teilte die Ärztekammer mit: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzt für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und

den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“ Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 2.) Die angewandten Abstände, die zur Standortabgrenzung im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 angewendet wurden, sind nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raum-ordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Zu Infraschall siehe Ausführungen unter Nr. 1.
 - 3.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. In dieser Arbeitshilfe wird ein Abstand von 5 km zwischen Windparks thematisiert. Die Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor
 - 4.) Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen den Inhalt des B-Plans und nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.
 - 5.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis
-

Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

- 6.) Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen und der Windkraft gebührend Raum zu geben. Der Anregung wird nicht gefolgt.
 - 7.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
 - 8.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuern Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die Inhalte des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
 - 9.) Im Rahmen der Standortfindung in der Teilfortschreibung des RROP 2013 wurden Abstände der Vorrangflächen zu Straßen festgelegt. Die Abstände der WEA innerhalb der Sonderbauflächen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.
 - 10.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Ein Abstand zu den Waldflächen wurde im RROP nicht
-

festgelegt. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

11.) Die Ausführungen betreffen nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung sondern des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Brand: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung.

V Lfd.Nr. 6

Privatperson 6

am 08.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahe Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Forderungen sind:

- 1.) ➤ Die ausgewiesenen Windparks müssen, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einen Abstand von 5 Kilometer untereinander einhalten. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) ➤ Der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich darf, wie auch im Landkreis Emsland, einen Abstand von 800 Metern nicht unterschreiten.
- 3.) ➤ Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Gesamtanzahl der möglichen neuen Windräder in der Flächennutzungsplanänderung auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) ➤ Die Windradhöhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden.
- 5.) ➤ Der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung muss im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben werden.
- 6.) ➤ Wegen den Gefahren durch Eiswurf muss der Abstand zu Straßen und Wegen, wie in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen, dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe betragen.
- 7.) ➤ Der Abstand zu Waldgebieten muss 200 Meter betragen.
- 8.) ➤ Das unvollständige und teilweise falsche Schallgutachten muss nachgebessert werden. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen muss bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- 9.) ➤ Für das FFH „Gehölze bei Epe“ muss ein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt werden.
- 10.) ➤ Durch die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie geht der Tourismus, und damit die Einnahmen, in Bramsche zurück. Der Verlust der ortsnahe Erholungsgebiete wird die Attraktivität der Stadt stark vermindern. Dies gilt im Besonderen für die Gartenstadt. Außerdem führt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu Streit und Unfriede in den Ortsteilen und der Stadt.
- 11.) ➤ Die Sicherheit der Menschen wurde bei den Planungen größtenteils ignoriert. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Arbeitshilfe empfiehlt einen Abstand von 5 km zwischen Windparks. Die Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor.
- 2) Der Hinweis betrifft die Regionalplanung und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 wurden die Abstände der Vorrangflächen zur Wohnnutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungs-programms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
- 3.) Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen und nach aktueller Rechtsprechung der Windkraft gebührend Raum zu geben. Der Anregung

wird nicht gefolgt.

4.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

5.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuerung Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

6.) Im Rahmen der Standortfindung in der Teilfortschreibung des RROP 2013 wurden Abstände der Vorrangflächen zu Straßen festgelegt. Die Abstände der WEA innerhalb der Sonderbauflächen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

7.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Ein Abstand zu den Waldflächen wurde im RROP nicht festgelegt. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

8.)Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

9.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in

seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

10.) Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt wurden. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebenen Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegensteht. Die Sonderbauflächen stehen auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen.

11.) Die Bedenken betreffen nicht das vorbereitende bauleitplanverfahren sondern das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Brand: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von

Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

V Lfd.Nr. 7

Privatperson 7

am 06.01.15

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan 158 Einspruch bzw. Widerspruch ein. Da die ausgewiesenen Flächen zu meinen direkten ortsnahen Erholungsgebieten zählen, bin ich von der Nutzungsänderung betroffen. Meine Einspruch begründe ich wie folgt:

- 1.) Ich rüge, dass zwischen den ausgewiesenen Windparks kein Abstand von 5 km, gemäß der Empfehlung der Niedersächsischen Landesregierung, einhalten wird. Der Abstand zwischen dem Windpark Kalkriese und einem geplanten Windpark in Vörden muss ebenfalls, in Absprache mit der Gemeinde Neuenkirchen - Vörden, 5 Kilometer betragen.
- 2.) Ich rüge, dass der Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich weniger als 800 Meter beträgt. Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Metern aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern, umgerechnet auf eine Windradhöhe von 210 Metern, ergibt einen Mindestabstand von 705 Metern. Im Landkreis Emsland wurde deshalb der Mindestabstand, nach Vorgabe des OVG Lüneburg, auf 800 Meter festgelegt.
- 3.) Ich rüge, dass im Radius von 4000 Metern um Malgarten- Ost 36 Windräder, (einschließlich Vörden und Rieste) mit einer Höhe von 210 Metern, gebaut werden sollen. Da die Stadt Bramsche schon jetzt mit Windkraftanlagen stark belastet ist, muss die Anzahl der möglichen neuen Windräder im Flächennutzungsplan auf insgesamt 10 Anlagen begrenzt werden.
- 4.) Ich rüge, dass die maximale Windradhöhe auf 210 Meter festgelegt wurde. Die Höhen müssen auf 150 Meter begrenzt werden, da sonst die bedrängende Wirkung im dicht besiedeltem Gebiet zu groß wird.
- 5.) Ich rüge, dass der Einbau einer radargesteuerten Hindernisbefeuerung nicht im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan festgeschrieben wurde.
- 6.) Ich rüge, dass der Abstand zu Straßen und Wegen, wegen den Gefahren durch Eiswurf, weniger als dem 1,5fachen des Rotordurchmessers, plus der Nabenhöhe beträgt. Dieser Abstand ist in der gültigen Rechtsprechung vorgesehen,.
- 7.) Ich rüge, dass der Abstand zu Waldgebieten weniger als 200 Meter, wie nach gültigem Recht gefordert, beträgt. Nicht einmal, die vom Forstamt Ankum geforderten 100 Meter werden eingehalten.
- 8.) Ich rüge, dass das Schallgutachten unvollständig und teilweise falsch ist. Industrieanlagen, die Hauptwindrichtung, Reflexionen durch Nachbargebäude und die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 9.) Ich rüge, dass für das FFH „Gehölze bei Epe“ kein Umwelt - Verträglichkeitsgutachten beauftragt wurde.
- 10.) Ich rüge, dass bei den Planungen die Sicherheit der Menschen größtenteils ignoriert wurde. Die Gefahren durch Feuer, Funkenflug, Blitzschlag, Überspannung und die bedrängende Wirkung der Windparks durch Umzingelung blieben vollständig unberücksichtigt.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern die der Regionalplanung. Die Arbeitshilfe des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landkreistag aus 2013 zur Regionalplanung und Windenergie ist an die Träger der Regionalplanung gerichtet. Die Arbeitshilfe empfiehlt einen Abstand von 5 km zwischen Windparks. Die Arbeitshilfe für die Regionalplanung wurde erst nach Satzungsbeschluss (28.10.2013) der Teilfortschreibung des RROP heraus gegeben. Bei der Genehmigung der Teilfortschreibung des RROP am 23.12.2013 durch das Land Niedersachsen lag die o.g. Arbeitshilfe bereits vor.
- 2.) Der Hinweis betrifft die Regionalplanung und nicht die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 wurden die Abstände der Vorrangflächen zur Wohnnutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung.
- 3.) Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig, dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück und hier auf bestimmte Teile der Stadt Bramsche beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen

(Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen und nach aktueller Rechtsprechung der Windkraft gebührend Raum zu geben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

4.) Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

5.) bedarfsgerechte Hindernisbefeuern Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

6.) Im Rahmen der Standortfindung in der Teilfortschreibung des RROP 2013 wurden Abstände der Vorrangflächen zu Straßen festgelegt. Die Abstände der WEA innerhalb der Sonderbauflächen ist nicht Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 158 wird verwiesen.

7.) Abstand zu Wald: Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Ein Abstand zu den Waldflächen wurde im RROP nicht festgelegt. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten.

8.)Schallgutachten: Die Ausführungen betreffen nicht den Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung sondern den Inhalt des B-Plans. Auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr.158 wird verwiesen.

9.) Die Ausführungen betreffen die Inhalte des nachfolgenden

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für die FNP-Änderung sei auf Folgendes hingewiesen: Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme (siehe IV lfd. Nr. 6) zur 30. FNPÄ aus, dass der Umweltbericht zweifelsfrei darlegt, dass Lebensstätten des Hirschkäfers durch die Planung nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.

10.) Die Bedenken betreffen nicht das vorbereitende bauleitplanverfahren sondern das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Brand: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Blitzschlag: Die Gefahr von Blitzschlag ist auch bei Bäumen, Hochspannungsleitungen etc. gegeben. Das WEA dort eine besonders hohe Anfälligkeit haben, kann nicht prognostiziert werden. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss ebenso ein Standsicherheits- bzw. Turbulenzgutachten vorgelegt werden. Ohne diese Gutachten erhält eine WEA keine Genehmigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.